

Olaf Thomas Opelt

Siegener Str. 24

08523 Plauen

E-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)

Bundvfd.de

Wann greift eine Mutter an?

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wenn es um Ihre Kinder geht!

Sei Wehrhaft Deutschland

Präsident AG Chemnitz Herr Martin Uebele

maledictus,

Amtsgericht Chemnitz

qui pervertit iudicium

Postfach 524

Wir bitten in der Antwort Zeichen  
und

09005 Chemnitz

Datum dieses Schreibens  
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

6Cs 750 Js 33072/17

AGC-StB-OTO 01/18

26.02.2018

Betrifft: Berufung **VORAB PER E-POST**

*Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden,*

so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

## **Berufung**

**Hiermit wird Berufung gegen das Urteil des AG Chemnitz**

**in der Strafsache 6Cs 750 Js 33072/17**

**ingelegt**

**Begründung:**

Es ist herausragend, daß Herr Kaiser, der sich als Richter bezeichnete, das Urteil **nicht**

„Im Namen des Volkes“ erlassen hat, er aber am Ende im Zuge der Rechtsbehelfsbelehrung klar und deutlich verlauten ließ, daß eine Berufung innerhalb einer Woche mit Begründung tatsächlich eine Woche später, also am 05.03.2018 am AG Chemnitz (AGC) vorliegen müßte um die Frist zu wahren.

Die ganze Handlung des Herrn Kaiser widersprach bundesrepublikanischer Gesetzgebung und dem fortgebildeten Recht, das durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30.04.2003 [AZ 1 PBvU 1/02](#) in bezug auf das rechtliche Gehör geschaffen wurde.

Diese BVerfG- Entscheidung wurde Herrn Kaiser mehrmals während der Versammlung vorgehalten, wobei er aber auch hier meinte, sich nicht darauf einlassen zu müssen. Seiner Meinung nach war dem rechtlichen Gehör gegenüber dem Strafanzeigeigten Opelt (SAGO) damit erfüllt, daß dieser einen Einspruch einlegen durfte.

Hier ist aus der Entscheidung wiederholt folgend zu zitieren:

*„Leitsatz 2 „Die Verfahrensgrundrechte, insbesondere Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG, sollen gewährleisten, dass die **richterliche Entscheidung willkürfrei** durch eine nach objektiven Kriterien bestimmte Instanz auf einer **hinreichend gesicherten Tatsachengrundlage** und auf Grund einer **unvoreingenommenen rechtlichen Würdigung** unter Einbeziehung des Vortrags der Parteien ergeht.““*

*„Leitsatz „7. Der Anspruch auf rechtliches Gehör, ist nicht nur ein Anspruch formell*

*anzukommen, sondern auch substantiell anzukommen, also **wirklich gehört werden**. Begeht ein Gericht im Verfahren einen Gehörsverstoß, so vereitelt es die Möglichkeit, eine Rechtsverletzung vor Gericht effektiv geltend zu machen. (Bearbeiter)““*

Es stellt sich also klar dar, daß Herr Kaiser der richterlichen Willkür frönt, nicht umsomehr, da er den Prozeßantrag vom 16.01.2018 Az: AGC-StB-OTO 01/18 mit angegliederten Beweisanträgen, der am 18.01.2018 nach Erhalt der Ladung vom 08.01.2018 dem AGC [vorlag](#), völlig mißachtete. In dieser Willkür steckt dazu der Verdacht auf Erpressung § 253 StGB, in dem Herr Kaiser dem SAGO anriet den [Einspruch zum Strafbefehl](#) zurückzunehmen, da sich ansonsten die finanzielle Belastung des Strafbefehls erhöhen würde, was letztendlich von 25 auf 30 Tagessätze auch geschah..

Beachtlich ist dazu die Terminierung der Beweisanträge und Zeugenladungen. So heißt es in der Ladung folgend:

*„Sie können die Ladung weitere Zeugen und Sachverständiger oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, können Sie auch zur Hauptverhandlung mitbringen; Sie müssen aber ihre Namen und Anschriften **unverzüglich** dem Gericht mitteilen.“*

In diesem Prozeßantrag ging es vorrangig um das Aufzeigen ob sich das AGC dem Grundgesetz für die BRD unterstellt sieht. Die dazu gestellte Zwischenfrage des SAGO an Herrn Kaiser bejahte dieser. Daraufhin wurde Herr Kaiser aufgefordert aufzuzeigen, wann sich das deutsche Volk das Grundgesetz mit einem verfassungsgebenden Kraftakt zur Verfassung gegeben hätte und dasselbige mit der Sächsischen Verfassung aus dem Jahr 1992 geschehen wäre.

Diese Frage wurde lakonisch beantwortet, in dem Herr Kaiser mitteilte, daß das GG am 23.05.1949 in Kraft trat. Von der Verfassung des Jahres 1992 war von Herrn Kaiser nichts wahrzunehmen. Es mag sehr wohl sein, daß das GG am 23.05.1949 in Kraft trat, dies aber nach dem [Genehmigungsschreiben](#) der drei westlichen Besatzungsmächte vom 12.05.1949 mit entsprechenden Vorbehalten. Nicht im geringsten aber, und hier war Herr Kaiser wieder nicht bereit sich darauf einzulassen, wurde aufgezeigt, wann der verfassungsgebende Kraftakt 1990 wie er in der neuen Präambel zum GG geschrieben steht, stattgefunden hat. Dazu war dieser studierte Jurist mit zwei dazugehörigen Staatsexamen nicht in der Lage. Somit kann dadurch durchaus angenommen werden, daß der Prozeßantrag und entsprechende Beweisanträge nicht durch Herrn Kaiser beachtet wurden, weil er nicht in der Lage ist, diese wahrheitsgemäß zu beantworten. Somit der Verdacht entsteht, daß er ohne verfassungsgemäße Grundlage seine Arbeitsstelle rechtsstaatswidrig bedient.

So wurde bereits die bundesrepublikanische Seite [www.schaer-info.de](http://www.schaer-info.de) zwecks des Rechtsstaatsprinzips folgend zitiert: *„Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährungsleitung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.“*

Des weiteren hat Herr Kaiser aus seinen Akten vorgelesen, daß der Sago einer Ladung zu Ermittlungszwecken der Polizei nicht gefolgt wäre und somit der § 163a STPO deswegen nicht beachtet werden konnte. Der SAGO bestreitet, daß er eine solche Ladung jemals erhalten hat, umso mehr, da er darauf achtet sämtliche gerichtliche sowie polizeiliche Schriftsätze zu beantworten, da ihm gewiß ist, da ansonsten die außerordentlichen Probleme verstärkt werden. Somit konnte auch die falsche Verdächtigung vom SAGO zwecks der vermeintlichen Aussage „Nationalsozialisten“ im fraglichen Ermittlungsverfahren nicht zurückgewiesen werden.

Während der Versammlung am AGC vom 26.02.2018 wurde jedoch vom Zeugen Herrn Wahl vom LSG Chemnitz bestätigt, daß nicht dieser Ausdruck, sondern der Ausdruck „Nationalzionisten“ vom SAGO getätigt wurde. Inwieweit Herr Kaiser vermeint, den Ausdruck Nazi persönlich anderweitig einzuordnen, ist seine ganz eigene private Angelegenheit und hatte nichts in der Versammlung zu suchen.

Es ist richtig, wie Herr Wahl als Zeuge aussagte, daß der SAGO mehrmals den Begriff Nazi ausgesprochen hat. Als der SAGO aber beim LSG merkte, daß dies wahrscheinlich falsch aufgefaßt

würde, sagte er eben erklärend: „**ausgesprochen** Nationalzionisten“ und eben nicht ausgesprochene Nationalsozialisten.

Den Begriff Nationalsozialisten hätte der SAGO gegenüber Herrn Wahl niemals geäußert, da dieser Ausdruck nicht im geringsten im Zusammenhang mit Herrn Wahl gebracht werden kann.

In diesem Zusammenhang hat Herr Kaiser versucht auf die Judenfrage einzugehen. Hier erkläre ich zum wiederholten Male, daß ich ehrlich und aufrichtig jüdisch gläubige Menschen meine Hochachtung entgegenbringe, so z. B. Herrn Dr. Max Naumann, Herrn heinz Galinski und nicht zuletzt Herrn Prof. Noam Chomsky, von dem Herr Kaiser wahrlich dazulernen könnte.

Des weiteren wurde die höhnische Frage von Herrn Kaiser gewahr, daß der SAGO ja aber Sozialhilfe von der BRD beanspruche, obwohl er diese leugnet. Darauf wurde vom SAGO wie auch bereits vor dem LSG aufgezeigt, daß er seine Sozialhilfe auf der Grundlage der am 01.07.1990 in kraft getretenen Währungs-, Wirtschaft- und Sozialunion ([BGBl. 1990 II S. 537](#)), beanspruche. Die Verwaltungsunion, der sog. Einigungsvertrag aber rechtlich nicht in kraft treten konnte und dazu der entsprechende [Beweis](#) vorgelegt wurde.

Im weiteren Verlauf kam dann die Rede darauf, daß der SAGO kein Deutscher wäre, so die Aussage des Herrn Kaiser. Der SAGO kritisierte dies und stellte seine deutsche Staatsangehörigkeit auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, das erst am 15.07.1999 [BGBl. I S. 1618ff.](#) in das Deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz gewandelt wurde und dies wiederum ohne verfassungsgemäße Grundlage.

Dazu schrieb der SAGO bereits im Einspruch, daß im zuge der BVerfG Entscheidung dieses Gesetz nichts weiter als eine willkürliche Regel ist und die Reichs- und Staatsangehörigkeit von den Besatzungsbehörden unbedingt vorausgesetzt wurde.

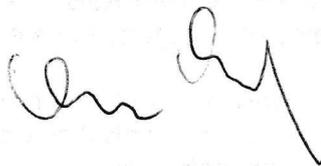
Nach Beendigung der Versammlung wurde Herr Kaiser durch den SAGO nochmals eindringlich darauf hingewiesen, daß bei in Kraftsetzung des GG als Verfassung und der SV im selbigen der SAGO sehr wohl bereit ist, sich diesen Gesetzeswerken zu unterstellen, wozu aber die Rechtssicherheit gehört, daß ihm, dem SAGO aufgezeigt wird, wann die dazugehörigen verfassungsgebenden Kraftakte stattgefunden haben und wo sie festgeschrieben sind.

Wegen der Verweigerung des Herrn Kaiser den Nachweis der verfassungsgebenden Kraftakte zum Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung zu erbringen, entsteht der Verdacht der richterlichen Willkür und vor allem der fehlenden praktischen Vernunft.

Insbesondere auch in der Erhöhung des Strafmaßes, die dem § 331 (1) STPO widerspricht.

Deswegen wird beantragt:

1. Unter Beachtung des § 23 STPO den Strafbefehl vom 04.12.2017 wegen falscher Verdächtigung aufzuheben.
2. Zeitnah, d. h. vier Wochen nach Eingang der Berufung am AGC, die verfassungsgebenden Kraftakte der entsprechenden Staatsvölker zu den verfassungsgebenden Kraftakten zum Grundgesetz 1990 und zur sächsischen Verfassung aus dem Jahr 1992 nachzuweisen.



Olaf Thomas Opelt

Dieser Schriftsatz wurde am Nachmittag des 26.02.2018 ab 13:30 Uhr vom SAGO diktiert und niedergeschrieben, um zu verhindern, daß die frisch gewonnenen Eindrücke verblassen.

Verteiler:

Per Einschreiben Rückschein

-Amtsgericht Chemnitz

-Botschaft Rußlands in Berlin

Per E-Post

-Deutschlandverteiler

